

**Folgende Punkte sind von den Prüfenden
unbedingt zu beachten und zu bestätigen:**

Vor Beginn der mündlichen Prüfung:

1. Der/Die Studierende wurde befragt, ob Prüfungsfähigkeit vorliegt. Falls dies verneint wird, ist die Prüfung abzubrechen und ein ärztliches Attest anzufordern. Verhinderungen nach Beginn der Prüfung sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
2. Der/Die Studierende wurde aufgefordert, den Anweisungen der Prüfenden zu folgen.
3. Der/Die Studierende wurde darauf hingewiesen, welche Hilfsmittel (z.B. Bücher, Notizen, Handys/Tablets, programmierbare Taschenrechner o.ä.) während der Prüfung zugelassen sind

Besondere Regelungen bei mündlichen E-Prüfungen:

4. Der/Die Studierende wurde darüber belehrt, dass während der E-Prüfung keine weiteren Personen im Raum sein dürfen, wenn die Prüfung unter Fernaufsicht erfolgt.
5. Die Nichteinhaltung der Regeln 3./4. gilt als Täuschungsversuch nach PrüfO.
6. Der/Die Studierende wurde verpflichtet, während einer E-Prüfung im Rahmen von Videokonferenzen die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Endgeräte dauerhaft zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.
7. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen E-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Als vorübergehende Störungen gelten in der Regel Störungen, die nicht länger als 20 Minuten andauern. Dauert die technische Störung länger an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung wiederholt.

.....
Erstgutachter/-in: (Unterschrift / Datum)

.....
Zweitgutachter/-in: (Unterschrift / Datum)